Friedhofsgebührensatzung

**) zuletzt geändert am 19.12.2023*

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 14.3.2017 folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bremervörde (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Gebühren

(1) Es werden erhoben:

Grabnutzungsgebühren für		
1.	Reihengrabstätten a) für den Erwerb des Nutzungsrechtes bei 25jähriger Ruhezeit b) für den Erwerb des Nutzungsrechtes bei 30jähriger Ruhezeit c) für den Wiedererwerb (die Verlängerung) des Nutzungsrechtes pro Grabstätte und vollem Kalenderjahr Es sind folgende Leistungen enthalten: - Vorhaltung der Grabstätte - Bereitstellung der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes - Vermessung der Grabstätte und Markierung der Eckpunkte - Entfernung von Rasen oder Unkrautflies und Schredder - Verwaltungstätigkeiten (1 Stunde á 52,00 €): Beratung und Erläuterungen zu den verfügbaren Grabarten, Ortstermin zwecks Ansicht der Grabstätte, Fertigung von Schriftstücken, Gebührenbescheiden, Graburkunden etc.	a) 225,00 € b) 270,00 € c) 9,00 €
2.	Wahlgrabstätten a) für den Erwerb eines 30jährigen Nutzungsrechtes pro Grabstelle b) für den Wiedererwerb (die Verlängerung) des Nutzungsrechtes pro Grabstelle und vollem Kalenderjahr Es sind folgende Leistungen enthalten: - Vorhaltung der Grabstätte - Bereitstellung der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes - Vermessung der Grabstätte bei Erwerb und Teilungsanträgen, Markierung von Eckpunkten und Grenzen - Entfernung von Rasen oder Unkrautflies und Schredder - Verwaltungstätigkeiten (1 Stunde á 52,00 €): Beratung und Erläuterungen zu den verfügbaren Grabarten, Ortstermin zwecks Auswahl der Grabstätte, Fertigung von Schriftstücken, Gebührenbescheiden, Graburkunden etc.	a) 420,00 € b) 14,00 €
3.	Urnenwahlgrabstätten a) für den Erwerb eines 30jährigen Nutzungsrechtes pro Grabstelle b) für den Wiedererwerb (die Verlängerung) des Nutzungsrechtes pro Grabstelle und vollem Kalenderjahr Es sind folgende Leistungen enthalten: - Vorhaltung der Grabstätte - Bereitstellung der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes - Vermessung der Grabstätte bei Erwerb und Teilungsanträgen, Markierung von Eckpunkten und Grenzen - Entfernung von Rasen oder Unkrautflies und Schredder - Verwaltungstätigkeiten (1 Stunde á 52,00 €): Beratung und Erläuterungen zu den verfügbaren Grabarten, Ortstermin zwecks Auswahl der Grabstätte, Fertigung von Schriftstücken, Gebührenbescheiden, Graburkunden etc.	a) 233,00 € b) 7,77 €
4.	Urnenreihengrabstätten a) für den Erwerb eines 30jährigen Nutzungsrechtes	a) 628,00 €

	b) für den Wiedererwerb (die Verlängerung) des Nutzungsrechtes pro Grabstätte und vollem Kalenderjahr Es sind folgende Leistungen enthalten: - Vorhaltung der Grabstätte - Bereitstellung der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes - Entfernung von Rasen oder Unkrautflies und Schredder - Verwaltungstätigkeiten (1 Stunde á 52,00 €): Beratung und Erläuterungen zu den verfügbaren Grabarten, Ortstermin zwecks Ansicht der Grabstätte, Fertigung von Schriftstücken, Gebührenbescheiden, Graburkunden etc.	b) 20,93 €
5.	anonyme und halbanonyme Urnenreihengrabstätten a) für den Erwerb des Nutzungsrechtes bei 25jähriger Ruhezeit b) für den Erwerb des Nutzungsrechtes bei 30jähriger Ruhezeit Es sind folgende Leistungen enthalten: - Vorhaltung der Grabstätte - Bereitstellung der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes - Verwaltungstätigkeiten (1 Stunde á 52,00 €): Beratung und Erläuterungen zu den verfügbaren Grabarten, Ortstermin zwecks Ansicht des Urnenfeldes, Fertigung von Schriftstücken, Gebührenbescheiden, Graburkunden etc.	a) 132,00 € b) 158,00 €
Friedhofsunterhaltungsgebühren für		
6.	Reihengrabstätten pro Grabstätte und Kalenderjahr	23,95 €
7.	Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten pro Grabstelle und Kalenderjahr, unabhängig von der Belegung	23,95 €
8.	Urnenreihengrabstätten pro Grabstätte und Kalenderjahr, unabhängig von der Belegung	23,95 €
9.	anonyme und halbanonyme Urnenreihengrabstätten pro Grabstätte und Kalenderjahr	11,97 €
	In Ziffer 6. bis 9. sind folgende Leistungen enthalten: - Pflege und Instandhaltung der öffentlichen Bereiche, Wege, Flächen und Anlagen - Pflege und Instandhaltung der nicht mit Nutzungsrechten belegten Grabstätten - Bereitstellung und Unterhaltung von Wasserentnahmestellen - Entnahme von Wasser zur Grabpflege (nicht im Winter und bei Frost oder Frostgefahr) - Bereitstellung von Lagerflächen oder Containern für Grünabfälle - Abfuhr der Grünabfälle - Bereitstellung von Mutterboden/Erde zum Auffüllen von Grabstätten - Jährliche Grabmalkontrolle und Friedhofsbegehungen	
Grabpflegebühren für		
10.	Reihengrabstätten auf dem Rasenfriedhof Neues Feld (Feld 1 bis 4) pro Grabstätte und Kalenderjahr Es sind folgende Leistungen enthalten: - bei Absackungen (es wird eine Absackung pro Kalenderjahr zugrunde gelegt): Verfüllung der Absackung, Richten der Klinkerumrandung, Nachsaat von Rasen - 14 Mähgänge pro Kalenderjahr	58,21 €
11.	Wahlgrabstätten auf dem Rasenfriedhof Neues Feld (Feld 1 bis 6) pro Grabstelle und Kalenderjahr, unabhängig von der Belegung Es sind folgende Leistungen enthalten: - Bereitstellung und Setzung der Klinkerumrandung (die Pflege und Instandhaltung der innerhalb der Umrandung liegenden Grabfläche obliegt der oder dem Nutzungsberechtigten) sowie erstmalige Ansaat von Rasen	61,74 €

	- nach einer Bestattung (es werden zwei Bestattungen zugrunde gelegt): Entfernung des Grabhügels, Entfernung und Entsorgung von niedergelegten Kränzen und Gestecken, Richten der Klinkerumrandung, Nachsaat von Rasen - bei Absackungen (es wird eine Absackung pro Grabstelle und Kalenderjahr zugrunde gelegt): Verfüllung der Absackung, Richten der Klinkerumrandung, Nachsaat von Rasen - 14 Mähgänge pro Kalenderjahr	
12.	<u>anonyme und halbanonyme Urnenreihengrabstätten</u> pro Grabstätte und Kalenderjahr Es sind folgende Leistungen enthalten: - je nach Gestaltung des Urnenfeldes: erstmalige Ansaat von Rasen, erstmaliges Aufbringen von Schredder oder erstmalige Bepflanzung - 14 Mähgänge/Pflegedurchgänge pro Jahr - je nach Gestaltung des Urnenfeldes: Nachsaat von Rasen, Auffüllen und Erneuern von Schredder, Ersatz abgängiger Bepflanzung	26,73 €
Gebühren für die Grabpflege bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten an		
13.	<u>Reihengrabstätten auf dem Rasenfriedhof Neues Feld (Feld 1 bis 4)</u> pro Grabstätte und Kalenderjahr Es sind folgende Leistungen enthalten: - Entfernung der Klinkerumrandung - Ansaat von Rasen auf der von der oder dem Nutzungsberechtigten zu pflegenden Fläche der Grabstätte - 14 Mähgänge pro Kalenderjahr - bei Absackungen (es wird eine Absackung pro Kalenderjahr zugrunde gelegt): Verfüllung der Absackung, Nachsaat von Rasen	58,40 €
14.	<u>Reihengrabstätten, die nicht unter Ziffer 13. fallen,</u> a) mit Rasen pro Grabstätte und Kalenderjahr b) mit Unkrautflies und Schredder pro Grabstätte und Kalenderjahr Es sind folgende Leistungen enthalten: - Ansaat von Rasen oder Aufbringen von Unkrautflies und Schredder - 14 Mähgänge/Pflegedurchgänge pro Kalenderjahr - bei Absackungen (es wird eine Absackung pro Kalenderjahr zugrunde gelegt): Verfüllung der Absackung, Nachsaat von Rasen oder Auffüllen von Schredder	a) 64,78 € b) 80,13 €
15.	<u>Wahlgrabstätten auf dem Rasenfriedhof Neues Feld (Feld 1 bis 6)</u> pro ruhender Grabstelle und Kalenderjahr Es sind folgende Leistungen enthalten: - Entfernung der Klinkerumrandung - Ansaat von Rasen auf der von der oder dem Nutzungsberechtigten zu pflegenden Fläche der Grabstätte - 14 Mähgänge pro Kalenderjahr - bei Absackungen (es wird eine Absackung pro Grabstelle und Kalenderjahr zugrunde gelegt): Verfüllung der Absackung, Nachsaat von Rasen	55,34 €
16.	<u>Wahlgrabstätten, die nicht unter Ziffer 15. fallen,</u> a) mit Rasen pro ruhender Grabstelle und Kalenderjahr b) mit Unkrautflies und Schredder pro ruhender Grabstelle und Kalenderjahr Es sind folgende Leistungen enthalten: - Ansaat von Rasen oder Aufbringen von Unkrautflies und Schredder - 14 Mähgänge/Pflegedurchgänge pro Kalenderjahr - bei Absackungen (es wird eine Absackung pro Grabstelle und Kalenderjahr zugrunde gelegt): Verfüllung der Absackung, Nachsaat von Rasen oder Auffüllen von Schredder	a) 64,78 € b) 80,13 €
17.	<u>Urnenwahlgrabstätten</u> a) mit Rasen pro ruhender Grabstelle und Kalenderjahr	a) 1,04 €

	b) mit Unkrautflies und Schredder pro ruhender Grabstelle und Kalenderjahr Es sind folgende Leistungen enthalten: - Ansaat von Rasen oder Aufbringen von Unkrautflies und Schredder - 14 Mähgänge/Pflegedurchgänge pro Kalenderjahr - Auffüllen von Schredder	b) 4,01 €
18.	<u>Urnenreihengrabstätten</u> a) mit Rasen pro Grabstätte und Kalenderjahr b) mit Unkrautflies und Schredder pro Grabstätte und Kalenderjahr Es sind folgende Leistungen enthalten: - Ansaat von Rasen oder Aufbringen von Unkrautflies und Schredder - 14 Mähgänge/Pflegedurchgänge pro Kalenderjahr - Auffüllen von Schredder	a) 3,24 € b) 7,01 €
19.	<u>anonymen und halbanonymen Urnenreihengrabstätten</u> pro Grabstätte und Kalenderjahr Es sind folgende Leistungen enthalten: - 14 Mähgänge/Pflegedurchgänge pro Jahr - je nach Gestaltung des Urnenfeldes: Nachsaat von Rasen, Auffüllen und Erneuern von Schredder, Ersatz abgängiger Bepflanzung	26,73 €
Nutzungsgebühren		
20.	für die Benutzung einer Leichenkammer	197,00 €
21.	für die Benutzung einer Friedhofskapelle	252,00 €
22.	für die Benutzung des Abschiedsraumes in der Friedhofskapelle Neues Feld für Trauerfeiern	58,25 €
	In Ziffer 20. bis 22. sind folgende Leistungen enthalten: - Bereitstellung der Räumlichkeiten - Reinigung der Räumlichkeiten - Bereitstellung vorhandener Ausstattung (Stühle, Katafalk, Orgel etc.)	

(2) Die Nutzung des Abschiedsraumes in der Friedhofskapelle Neues Feld zu anderen Zwecken als zur Durchführung einer Trauerfeier ist nur zulässig, wenn zugleich eine Gebühr nach Absatz 1 Ziffer 20. oder 21. anfällt.

(3) Die Grabnutzungsgebühren gemäß Absatz 1 Ziffer 1. bis 5. werden bei der Begründung (Entstehung) oder des Wiedererwerbs (der Verlängerung) des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungszeit an der jeweiligen Grabstätte erhoben.

(4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß Absatz 1 Ziffer 6. bis 9 können mit Zustimmung der Stadt längstens bis zum Ende der Nutzungszeit der jeweiligen Grabstätte im voraus entrichtet werden (Vorauszahlung). Eine Vorauszahlung kann nur für die gesamte Grabstätte geleistet werden. Die Höhe der Vorauszahlung wird ermittelt, indem die gemäß Absatz 1 Ziffer 6. bis 9. für die jeweilige Grabstätte zu entrichtende Friedhofsunterhaltungsgebühr mit der Anzahl der Jahre, für die eine Vorauszahlung geleistet werden soll, multipliziert wird. Innerhalb der ersten drei Monate nach Inkrafttreten einer Erhöhung der in Satz 3 genannten Gebühren werden bei der Berechnung gemäß Satz 2 die am Tag vor dem Inkraftrteten der Erhöhung geltenden Gebührensätze zugrunde gelegt. Die Vorauszahlung wird der oder dem Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grabstätte nach Zahlungseingang schriftlich bestätigt. In der Bestätigung ist anzugeben, für welchen Zeitraum die Vorauszahlung geleistet wurde. Die Zustimmung gemäß Satz 1 darf nur erteilt werden, wenn für die jeweilige Grabstätte erstmalig eine Vorauszahlung geleistet werden soll oder der Zeitraum, für den bereits eine Vorauszahlung geleistet wurde, in der Vergangenheit liegt. Die Sätze 1 bis 6 gelten für die Vorauszahlung von Grabpflegegebühren gemäß Absatz 1 Ziffer 10. bis 12. entsprechend.

(5) Die Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß Absatz 1 Ziffer 6. bis 9. und die Grabpflegegebühren gemäß Absatz 1 Ziffer 10. bis 12. werden mit dem Kostenbescheid gemäß § 15 b der Friedhofssatzung der Stadt Bremervörde für die gesamte verbleibende Ruhezeit der jeweiligen Grabstätte oder Grabstelle erhoben. Absatz 4 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 2
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Grabnutzungsgebühr gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 1. bis 5. entsteht mit der Begründung (Entstehung) oder des Wiedererwerbs (der Verlängerung) des Nutzungsrechtes an der jeweiligen Grabstätte durch Verwaltungsakt.

(2) Die Gebührenschuld für die Friedhofsunterhaltungsgebühr gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 6. bis 9. und für die Grabpflegegebühr gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 10. bis 12. entsteht jeweils mit dem 1.1. eines jeden Jahres, beginnend mit dem 1.1. des auf die Begründung (Entstehung) oder des Wiedererwerbs (der Verlängerung) des Nutzungsrechtes an der jeweiligen Grabstätte folgenden Jahres. Bei Übertragung von Nutzungsrechten gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Die Gebührenschuld für die Gebühren für die Grabpflege bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 13. bis 19. entsteht jeweils mit Bekanntgabe des Kostenbescheides gemäß § 15 b der Friedhofssatzung der Stadt Bremervörde.

(4) Die Gebührenschuld für die Nutzungsgebühren gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 20. bis 22. entsteht jeweils mit der Nutzung der Leichenkammer, der Kapelle oder des Abschiedsraumes in der Kapelle Neues Feld.

§ 3
Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Friedhofsunterhaltungsgebühr gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 6. bis 9. und für die Grabpflegegebühr gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 10. bis 12. endet mit Ablauf des Monats, in dem das Nutzungsrecht an der jeweiligen Grabstätte abläuft (endet). Beim Verzicht auf das Nutzungsrecht und beim Entzug des Nutzungsrechtes endet die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem der Verzicht auf das Nutzungsrecht oder der Entzug des Nutzungsrechtes an der jeweiligen Grabstätte oder Grabstelle wirksam wird. Verstirbt die oder der Nutzungsberechtigte, endet die Gebührenschuld für die jeweilige Grabstätte mit dem 31.12. des Jahres, in dem der Todesfall eingetreten ist.

(2) Fällt das Ende der Gebührenschuld nicht auf den 31.12., ist die Gebühr nach Absatz 1 für das Jahr in dem die Gebührenschuld endet, anteilig zu entrichten. Die anteilige Gebühr wird ermittelt, indem die für das volle Jahr zu entrichtende Gebühr durch 12 geteilt und anschließend mit der Anzahl der Monate für die eine Gebührenschuld besteht, multipliziert wird.

§ 4
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für die Grabnutzungsgebühr gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 1. bis 5. ist die jeweilige Antragstellerin oder der jeweilige Antragsteller.

(2) Gebührenschuldner für die Friedhofsunterhaltungsgebühr gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 6. bis 9. und für die Grabpflegegebühr gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 10. bis 12. ist die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte und die Erben eines oder einer verstorbenen Nutzungsberechtigten. Sie haften als Gesamtschuldner.

(3) Gebührenschuldner für die Gebühren für die Grabpflege bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 13. bis 19. ist die jeweilige Antragstellerin oder der jeweilige Antragsteller.

(4) Gebührenschuldner für die Nutzungsgebühren gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 20. bis 22. ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber der jeweiligen Nutzung.

§ 5
Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 1. bis 5., die Gebühr für die Grabpflege bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 13. bis 19. und die Nutzungs-gebühr gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 20. bis 22. ist jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder Kostenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 6. bis 9. und die Grabpflegegebühr gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 10. bis 12. ist jeweils am 15.5. eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 6
Gebührenerlass und Gebührenermäßigung

Die Gebühren können im Einzelfalle aus Billigkeitsgründen gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 7
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Gemeinde mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 1.1.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.03.2002 nebst ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Absatz 1 Ziffer 1. bis 5. und Ziffer 20. bis 22. am 1.4.2017 in Kraft.

- - -

*) *Die erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung (betrifft § 1) ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.*

Die zweite Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung (betrifft § 1) ist am 01.01.2024 in Kraft getreten.